

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der
Medizin an der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
in den Studiengängen Medizin und
Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth
– StuPOMed –
Vom 9. Oktober 2019**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

PRÄAMBEL	2
I. ALLGEMEINER TEIL	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zuordnung der Studierenden	3
§ 3 Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache.....	3
§ 5 Ausbildung in erster Hilfe, Krankenpflegedienst, Famulatur.....	4
§ 6 Ziele des Studiengangs.....	4
§ 7 Studieninhalte	4
§ 8 Studienabschnitte.....	4
§ 9 Universitäre Prüfungen, Praktische Übungen und Seminare, Unterricht am Krankenbett, Blockpraktika.....	4
§ 10 Prüfungsausschüsse, Prüfungsbeauftragte.....	6
§ 11 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 12 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung und Zulassung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis	8
§ 13 Anerkennung außerhalb der FAU erworbener Kompetenzen, erbrachter Studien- und Zusatzleistungen.....	9
§ 14 Regelmäßige Teilnahme, Anwesenheitspflicht.....	9
§ 15 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	10
§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren	10
§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren.....	10
§ 18 Mündliche Prüfung, Praktische Leistungsnachweise	11
§ 19 Elektronische Prüfung	12
§ 20 Benotung und Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	12
§ 21 Wiederholung von Prüfungen und Wiederholungsfristen	13
§ 22 Nachteilsausgleich	14
§ 23 Ungültigkeit der Prüfung.....	15

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 25 Studienfachberatung	15
§ 26 Ausbildungskataloge und semesterbezogene Stundenpläne	15
§ 27 Zeugnis	16
§ 28 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	16
II. ERSTER STUDIENABSCHNITT	16
§ 29 Ausbildung im ersten Studienabschnitt	16
III. ZWEITER STUDIENABSCHNITT	17
§ 30 Generelle Regeln zur Ausbildung im zweiten Studienabschnitt	17
§ 31 Ausbildung im zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin	18
§ 32 Ausbildung im zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth	18
§ 33 Ausbildung im Praktischen Jahr	19
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN.....	19
§ 34 Inkrafttreten	19
V. ANLAGEN: Ausbildungskataloge für die FAU-Studiengänge Medizin und Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth	20
Anlage 1: Ausbildungskatalog 1. Studienabschnitt/Vorklinik – Teil 1 (Seminare (S) und Praktika sowie Kurse (Ü), die im ersten Studienabschnitt regelmäßig und mit Erfolg zu besuchen sind)	20
Anlage 2: Ausbildungskatalog 1. Studienabschnitt/Vorklinik – Teil 2 (Vorlesungen (VL) im ersten Studienabschnitt, die der Begleitung und Einführung in die Veranstaltungen nach der Anlage 1 dienen).....	22
Anlage 3: Ausbildungskatalog 2. Studienabschnitt/Klinik – Teil 1 (Block-Praktika (BPK) und Praktika / Kurse am Krankenbett (PK))	23
Anlage 4: Ausbildungskatalog 2. Studienabschnitt/Klinik – Teil 2 (Seminare (S) und Praktika / Kurse (Ü))	24
Anlage 5: Ausbildungskatalog 2. Studienabschnitt/Klinik – Teil 3 (Vorlesungen (VL), Ringvorlesungen (RVL))	25

PRÄAMBEL

¹Ab dem Wintersemester 2019/2020 bietet die Medizinische Fakultät der FAU Erlangen-Nürnberg neben dem Studiengang Medizin den Studiengang Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth als zweiten Medizinstudiengang an. ²Kennzeichen des Studiengangs Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth ist die klinische Ausbildung am Medizin-campus Oberfranken unter Verantwortung der Medizinischen Fakultät der FAU in Kooperation mit dem Campusklinikum Bayreuth der FAU. ³Die Ausbildung im ersten Studienabschnitt erfolgt für Studierende beider Medizinstudiengänge im Wesentlichen gemeinsam am Standort Erlangen. ⁴Im Folgenden werden von der Bezeichnung „Studiengang Medizin“ beide Studiengänge umfasst, sofern sich keine gegenteiligen Ausführungen finden.

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung beschreibt und regelt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der

Medizin an der FAU in den Studiengängen Medizin und Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth.

(2) ¹Das Studium der Medizin umfasst neben den universitären Prüfungen auch die Ärztliche Prüfung, die gemäß § 1 Abs. 3 ÄApprO in drei Abschnitten abzulegen ist. ²Dabei ist der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach zwei Studienjahren, der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach weiteren drei Studienjahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem weiteren Studienjahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung abzulegen.

(3) ¹Die Ärztliche Prüfung mit ihren drei Abschnitten wird als Staatsprüfung in der ÄApprO geregelt. ²Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung der FAU regelt in dem von der ÄApprO vorgegebenen Rahmen für beide Medizinstudiengänge den Inhalt und Aufbau des Studiums, die Teilnahmevoraussetzungen an einzelnen Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren der universitären Studien- und Prüfungsleistungen, die bei der Anmeldung zu den einzelnen Abschnitten der Ärztlichen Prüfung in Form von Leistungsnachweisen nachzuweisen sind.

§ 2 Zuordnung der Studierenden

¹Bei den Studiengängen Medizin und Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth handelt es sich um eigenständige Studiengänge. ²Die Zuordnung der Studierenden zum Studiengang Medizin oder zum Studiengang Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth erfolgt durch die Einschreibung im ersten Fachsemester auf Basis des Zulassungsbescheides der Stiftung für Hochschulzulassung. ³Ein Wechsel zwischen den beiden Medizinstudiengängen der FAU ist nur unter den für den Wechsel zwischen Medizinstudiengängen unterschiedlicher Universitäten geltenden hochschulrechtlichen Bedingungen möglich.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für das gesamte Studium der Medizin beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach §§ 1 Abs. 2 Satz 2, 16 Abs. 1 Satz 2 ÄApprO sechs Jahre und drei Monate.

(2) Die Regelstudienzeit für den ersten Studienabschnitt beträgt zwei Jahre.

(3) Die Regelstudienzeit für den zweiten Studienabschnitt beträgt einschließlich des Praktischen Jahres vier Jahre und drei Monate.

§ 4 Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Das Studium kann in beiden Medizinstudiengängen im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Medizinstudium ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wahlpflichtangebot können in englischer Sprache abgehalten werden, sofern dies vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gegeben wird. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 5 Ausbildung in erster Hilfe, Krankenpflegedienst, Famulatur

(1) ¹Es empfiehlt sich, die in den §§ 5 und 6 ÄApprO vorgeschriebene Ausbildung in erster Hilfe und den Krankenpflegedienst vor Beginn des Studiums abzuleisten. ²Die Nachweise darüber sind bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen.

(2) ¹Die Famulatur nach § 7 ÄApprO ist nach dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. ²Der Nachweis über die abzuleistende Famulatur ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen.

§ 6 Ziele des Studiengangs

(1) ¹Die Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt wird auf wissenschaftlicher Grundlage sowie praxis- und patientenbezogen gemäß § 1 Abs. 1 ÄApprO durchgeführt. ²Das Studium der Medizin ermöglicht im Rahmen des Lehrangebots fachbezogene Schwerpunktbildungen nach eigener Wahl der Studierenden. ³Dazu trägt insbesondere das Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 ÄApprO bei.

(2) Im Verlauf des Studiums werden die für eine spätere ärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen vermittelt.

§ 7 Studieninhalte

¹Der Inhalt des Studiums richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 ÄApprO. ²Der Unterricht im Studium soll fächerübergreifendes Denken fördern und – soweit zweckmäßig – problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein. ³Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren. ⁴Die Vermittlung des theoretischen und klinischen Wissens soll während des gesamten Studiums so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft werden.

§ 8 Studienabschnitte

¹Das Studium gliedert sich in einen zweijährigen ersten Studienabschnitt (Vorklinik) und einen vierjährigen zweiten Studienabschnitt (Klinik), wobei das letzte Jahr des Studiums als Praktisches Jahr abgeleistet wird. ²Voraussetzung für die Teilnahme am zweiten Studienabschnitt ist das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. ³Die Verteilung der Studieninhalte auf die Studienabschnitte richtet sich nach der ÄApprO sowie den **Anlagen 1 bis 5**.

§ 9 Universitäre Prüfungen, Praktische Übungen und Seminare, Unterricht am Krankenbett, Blockpraktika

(1) ¹Die universitären Lehrveranstaltungen schließen mit einer studienbegleitenden Prüfung gemäß den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. ³Sofern fachlich begründet, kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und / oder Studienleistungen bestehen. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme an einer universitären Lehrveranstaltung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 nur aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Prüfung bescheinigt.

(2) ¹Die universitären Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form

erfolgen. ³Mit Ausnahme des Wahlfachs beschränkt sich die Bewertung der universitären Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Teilprüfungen im ersten Studienabschnitt auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens. ⁴Eine ergänzende Bewertung durch die Prüfenden für andere Zwecke, beispielsweise die Beantragung von Stipendien, ist möglich. ⁵Im zweiten Studienabschnitt werden Prüfungsleistungen und Teilprüfungen benotet. ⁶Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auch im zweiten Studienabschnitt auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken. ⁷Einzelheiten zur Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen werden in § 20 geregelt.

(3) ¹Die praktischen Übungen (Ü/PK/BPK) und Seminare (S) im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 ÄApprO sind in den Ausbildungskatalogen der **Anlagen 1, 3 und 4**, die vorbereitenden und begleitenden systematischen Vorlesungen (VL/RVL) im Sinne von § 2 Abs. 6 ÄApprO in den Ausbildungskatalogen der **Anlagen 2 und 5** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgelistet. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung und an einem Seminar (vgl. § 2 Abs. 7 ÄApprO) darf nur bescheinigt werden, wenn die bzw. der Studierende die für die Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt beziehungsweise die Tätigkeit als Ärztin bzw. Arzt erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten über den der praktischen Übung (Ü) oder dem Seminar (S) zugehörigen Wissensstoff in Form einer Leistungskontrolle nachgewiesen hat.

(4) ¹Bei praktischen Übungen (Ü) und Seminaren (S) findet die Leistungskontrolle kontinuierlich im Verlauf der Lehrveranstaltung oder in einer Prüfung gegen Ende der praktischen Übung bzw. des Seminars, spätestens aber vor dem Vorlesungsbeginn im folgenden Semester statt. ²Bei den Übungen am Krankenbett erfolgt die Erfolgskontrolle durch fallbezogene mündlich-praktische Prüfung oder durch die Prüfungsform der "Objective Structured Clinical Examination" (OSCE). ³Die Prüfungsform OSCE besteht aus einem Parcours von mindestens vier verschiedenen Stationen, an denen praktische Fähigkeiten wie das Erheben einer Anamnese oder verschiedene Methoden der Körperlichen Untersuchung überprüft werden. ⁴Bei Praktika am Krankenbett, die nicht länger als eine Woche dauern, kann die Leistungskontrolle anhand eines von der bzw. dem Studierenden geführten Portfolios erfolgen. ⁵Die Leistung im Praktikum „Allgemeinmedizin“ wird durch die betreuende Ärztin bzw. den betreuenden Arzt aufgrund der Mitarbeit der bzw. des Studierenden in deren bzw. dessen Praxis festgestellt.

(5) ¹Der Unterricht am Krankenbett dient der Ausbildung in praktischen ärztlichen Fähigkeiten; er findet auch in ambulanten Einrichtungen statt. ²Die Zahl der Studierenden, die gleichzeitig am Patienten unterrichtet werden dürfen, regelt die ÄApprO. ³Blockpraktika finden über den Zeitraum von mindestens einer Woche statt. ⁴Zahl und Umfang der Blockpraktika sind im Ausbildungskatalog in der **Anlage 3** festgelegt. ⁵Die in der **Anlage 3** vorgegebenen Unterrichtszeiten sind Mindestangaben. ⁶Den Studierenden wird empfohlen, darüber hinaus in Absprache mit den jeweils Verantwortlichen der Einzelkliniken an weiteren Patientenuntersuchungen und -behandlungen teilzunehmen.

(6) ¹Jeweils ein fächerübergreifender Leistungsnachweis („FÜL“) ist frühestens zum 6. Klinischen Semester in den folgenden Fächergruppen zu erbringen:

A. Chirurgie, Geburtshilfe/Frauenheilkunde, Anästhesiologie/Notfallmedizin;

- B. Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie einschließlich Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie;
- C. Innere Medizin, Kinderheilkunde/Jugendmedizin, klinische Pharmakologie.

²Die fächerübergreifenden Leistungsnachweise sollen in angemessenem Umfang interdisziplinäre Aspekte berücksichtigen. ³Der fächerübergreifende Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn hierfür mindestens die Note „ausreichend“ (4) vergeben wurde.

(7) ¹Die Teilnahme an Prüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation in einem Medizinstudiengang an der FAU gemäß § 1 voraus; dies gilt nicht im Fall der prüfungsrechtlichen Verpflichtung zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen gemäß § 21. ²Sie kann darüber hinaus von der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden. ³Näheres regelt § 14.

§ 10 Prüfungsausschüsse, Prüfungsbeauftragte

(1) Die Organisation und Durchführung der Ärztlichen Prüfung (Staatsprüfung) obliegt der nach der ÄApprO zuständigen Stelle.

(2) ¹Für die Gesamtplanung, Organisation und Durchführung der universitären Prüfungen werden jeweils ein Prüfungsausschuss für den vorklinischen sowie ein Prüfungsausschuss für den klinischen Studienabschnitt beider Studiengänge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss für den vorklinischen Studienabschnitt hat drei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren, der Prüfungsausschuss für den klinischen Studienabschnitt umfasst drei Professorinnen bzw. Professoren, wovon ab dem Beginn des Ausbildungsbetriebes im zweiten Studienabschnitt am Medizincampus Oberfranken mindestens eine bzw. einer der Gruppe der am Medizincampus Oberfranken lehrenden Professorinnen bzw. Professoren und mindestens eine bzw. einer der am Standort Erlangen lehrenden Professorinnen bzw. Professoren angehören. ³Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gewählt. ⁴Der Fakultätsrat wählt jeweils ein Mitglied zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁶Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁷Für die bzw. den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird eine persönliche Vertreterin bzw. ein persönlicher Vertreter bestellt. ⁸Der Prüfungsausschuss bestimmt Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter der FAU als Prüfungsbeauftragte sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter; die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Den Prüfungsausschüssen obliegt die Gesamtplanung, Organisation und Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt und dem Studiendekanat. ²Mit der Planung und Organisation einzelner Prüfungen können sie das Studiendekanat oder die Prüfungsbeauftragten beauftragen. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden treffen die Prüfungsausschüsse alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt bzw. Studiendekanat oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. ⁴Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁵Die Prüfungsausschüsse überprüfen auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁶Sie geben gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung. ⁷Die Mitglieder des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der bzw. dem jeweiligen Prüfungsbeauftragten zur Erledigung übertragen.

(5) ¹Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus können, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungsausschüsse der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben der Prüfungsausschüsse widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 11 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer für mündliche Prüfungen. ²Die Bestellung gemäß Abs. 3 geeigneter Beisitzerinnen bzw. Beisitzer kann an die Prüfenden delegiert werden.

(2) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ³Auf Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus um ein Jahr verlängern. ⁴Eine mehrmalige Verlängerung ist möglich. ⁵Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll eine hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Ärztin bzw. ein hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Arzt sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG.

§ 12 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung und Zulassung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen sowie die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen ortsüblich bekannt gemacht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Mit der Anmeldung zu Seminaren (S), Praktika (PK, BPK) und Übungen (Ü) ist die bzw. der Studierende vorbehaltlich der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen automatisch zur zugehörigen Prüfung angemeldet. ²Dies gilt nicht für die Wahlpflichtfächer im vorklinischen und klinischen Studienabschnitt (V-PS18 und K-PS20); Wahlpflichtfächer werden bezüglich der Prüfungsanmeldung und -abmeldung wie Vorlesungen nach Satz 3 behandelt. ³Für Prüfungen, die einer Vorlesung (VL) zugeordnet sind, müssen sich die Studierenden entsprechend den nach Satz 1 bekannt gemachten Formalitäten anmelden.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen nach § 21 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer gemäß Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²§ 21 Abs. 4 Sätze 1, 3 bis 5 gelten entsprechend. ³Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁴Ein Rücktritt von Prüfungen, die Seminaren (S), Praktika (PK, BPK) und Übungen (Ü) zugeordnet sind, ist nur möglich, wenn die bzw. der Studierende die Gründe für den Rücktritt nicht zu vertreten hat; § 21 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁵Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 15 Abs. 1.

(4) ¹Kann eine Studierende bzw. ein Studierender aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen ihren bzw. seinen Platz in einer Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 Satz 1, zu der sie bzw. er zugelassen ist, nicht in Anspruch nehmen, oder ist sie bzw. er nach Beginn der Lehrveranstaltung aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Teilnahme über das in § 14 Abs. 1 genannte Maß hinaus gehindert, so hat sie bzw. er dies bei der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich glaubhaft zu machen. ²Die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter entscheidet über die Anerkennung sowie gegebenenfalls bei Versäumnis über den Umfang der nachzuholenden Stunden und Leistungen. ³Bei Anerkennung der Gründe wird die bzw. der Studierende im nächstmöglichen Semester nach erneuter Anmeldung eingeteilt, soweit eine Nachholung im laufenden Kurs nicht möglich ist. ⁴Bei Nichtanerkennung beziehungsweise unentschuldigtem Fernbleiben gilt die Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend (5)“

bewertet. ⁵Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender ohne rechtzeitige begründete Entschuldigung nicht an der ersten Unterrichtseinheit einer Lehrveranstaltung teil, so verliert sie bzw. er den Anspruch auf den zugeteilten Platz. ⁶Satz 2 und § 21 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 13 Anerkennung außerhalb der FAU erworbener Kompetenzen, erbrachter Studien- und Zusatzleistungen

(1) Die Anerkennung bzw. Anrechnung von nach der ÄApprO vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Qualifikationen aus einem im Inland oder Ausland betriebenen verwandten Studiums oder eines im Ausland betriebenen Studiums der Medizin richtet sich nach § 12 ÄApprO.

(2) Eine Anerkennung bzw. Anrechnung berufspraktischer Kompetenzen ist für die Ausbildung in Erster Hilfe gem. § 5 Abs. 2 ÄApprO, für den Krankenpflagedienst gemäß § 6 Abs. 2, 3 ÄApprO und die Famulatur gemäß § 7 Abs. 3 ÄApprO möglich.

(3) ¹Für einzelne im Rahmen des Studiums zu erbringende Prüfungen können durch geeignete nicht-curriculare Zusatzleistungen [insbesondere erfolgreich absolvierte Kurse an der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)] Bonuspunkte gesammelt werden, durch welche die Note der betreffenden Prüfung um maximal 10 % der zu erreichenden Punktzahl verbessert werden kann. ²Die zuständige Lehrperson gibt zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung ortsüblich bekannt, ob und in welcher Form die Möglichkeit der Erbringung von Zusatzleistungen im Sinne des Satzes 1 besteht. ³Im Falle der Teilnahme an Kursen an der vhb stellt die Anmeldung zum Kurs gleichzeitig den Antrag auf Anerkennung der Zusatzleistungen dar; eine ggf. mögliche Verbesserung der Note wird von Amts wegen vorgenommen.

§ 14 Regelmäßige Teilnahme, Anwesenheitspflicht

(1) ¹Da das Qualifikationsziel der entsprechenden Lehrveranstaltungen nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, hat die bzw. der Studierende die Pflicht, an den praktischen Übungen, Praktika und Blockpraktika sowie Seminaren regelmäßig teilzunehmen. ²Die Teilnahme ist nur dann regelmäßig, wenn die bzw. der Studierende an höchstens 10 % der Übungs-, Praktikums-, beziehungsweise Seminarstunden nicht teilgenommen hat. ³Wird eine Veranstaltung nicht regelmäßig besucht, so gilt sie vorbehaltlich des § 12 Abs. 4 als mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet.

(2) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen in der Regel mittels einer Teilnahmeliste, in welche die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. ²Wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den Praktika und Blockpraktika im klinischen Studienabschnitt durch das Führen einer Testatkarte erbracht, so ist die bzw. der Studierende verpflichtet, diesen Nachweis der regelmäßigen Teilnahme jeweils bis zum Ende des Semesters (30. September bzw. 31. März) bei dem jeweiligen Lehrstuhl bzw. in der zuständigen Einrichtung abzugeben; anderenfalls wird die Leistung als „nicht bestanden“ gewertet. ³Satz 2 Halbsatz 2 gilt nicht, wenn die bzw. der Studierende die Gründe für die nicht fristgerechte Abgabe nicht zu vertreten hat. ⁴Die Gründe nach Satz 3 müssen der jeweiligen LehrstuhlinhaberIn bzw. dem jeweiligen Lehrstuhlinhaber unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

§ 15 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (vgl. § 12 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss oder dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴§ 21 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, wozu auch unerlaubte Audio- oder Videoaufzeichnungen gehören, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung (insbesondere Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Bei schriftlichen Prüfungen beträgt die Gesamtprüfungszeit nicht mehr als 5 Stunden.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. ²Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von

einer bzw. einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single und / oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Welche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, wird spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters zusammen mit den Anmeldeterminen und Anmeldeformalitäten zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 12 Abs. 1 ortsüblich bekannt gemacht. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten. ³Für Prüfungen, an denen ausschließlich Studierende teilnehmen, die sich in einem Wiederholungsversuch befinden, werden Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 nicht angewendet.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

§ 18 Mündliche Prüfung, Praktische Leistungsnachweise

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) ¹Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der im Auftrag des Prü-

fungsausschusses von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird. ²In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 20 fest.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Mündliche und praktische Leistungsnachweise werden in einer Gruppenprüfung erbracht. ²Die Prüfungszeit beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 25 Minuten. ³In der Prüfungsform OSCE dauern die einzelnen Stationen zwischen 5 und 30 Minuten.

(5) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung in einem der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich in keinem Fall auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Welche Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, wird spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters zusammen mit den Anmeldeterminen und Anmeldeformalitäten zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 12 Abs. 1 ortsüblich bekannt gemacht. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 20 Benotung und Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die benoteten Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (2,0)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (3,0)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird;
ausreichend	= (4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend	= (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei nicht benoteten Prüfungs- und Studienleistungen beschränkt sich die

Bewertung auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen ist unabhängig von der Regelung zur Ermittlung der Gesamtnote in Absatz 3 bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind; Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und / oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note 1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent, 2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, 3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, 4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. ³Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0 und die Prüfung gilt als „nicht bestanden“.

(3) ¹Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. ²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Die Gewichtungsfaktoren für die Prüfungsteile bzw. Teilleistungen werden spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters zusammen mit den Anmeldeterminen und Anmeldeformalitäten zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 12 Abs. 1 ortsüblich bekannt gemacht. ⁴Sofern keine Gewichtung bekannt gemacht wird, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(4) Die Gesamtnote einer Prüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 21 Wiederholung von Prüfungen und Wiederholungsfristen

(1) ¹Prüfungen, die nicht bestanden und Lehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig besucht wurden, können zweimal wiederholt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine dritte Wiederholung genehmigen. ³Ein Ausnahmefall im Sinne des Satzes 2 liegt vor, wenn der bzw. dem Studierenden die Teilnahme an einer Prüfung aufgrund schwerwiegender und von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe nicht möglich ist; ein solcher Grund liegt beispielsweise bei einer schweren Erkrankung eines nahen Angehörigen vor.

(2) ¹Die erste Wiederholung hat zum nächsten, in der Regel innerhalb von sechs Monaten angebotenen Prüfungstermin zu erfolgen. ²Unterbleibt sie aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen, so gilt die Prüfung als erneut mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet. ³Sofern eine erste Wiederholungsprüfung noch vor dem Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters angeboten wird, ist eine Teilnahme daran nicht verpflichtend; nimmt die bzw. der Studierende jedoch daran teil, so stellt dies einen

Versuch im Sinne des Satzes 1 dar. ⁴Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten für die zweite sowie eine eventuell genehmigte dritte Wiederholung entsprechend.

(3) Die Frist nach Abs. 2 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(4) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 bis 3 müssen dem Prüfungsamt bzw. den Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. ⁴Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Begründete Fälle im Sinne des Satzes 4 liegen insbesondere vor, wenn einem vorgelegten Attest nicht zu entnehmen ist, ob die Krankheit einen zwingenden Grund für das Fernbleiben darstellt, oder wenn die bzw. der Studierende mehr als zweimal nicht zu vertretende Gründe geltend macht.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Maßnahmen sind hinsichtlich Schwangerer zu treffen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. der von diesem mit dieser Aufgabe beauftragten Stelle bzw. Person spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage

eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vier Wochen vor der Prüfung, in jedem Fall jedoch vor Antritt der Prüfung, an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ist ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem zuständigen Prüfungsamt bzw. Prüfungsbeauftragten zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend beantragen.

§ 25 Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung für beide Medizinstudiengänge wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, deren bzw. dessen Referentin bzw. Referenten, der Studienberaterin bzw. dem Studienberater für den ersten Studienabschnitt und von den Professorinnen bzw. Professoren durchgeführt. ²Für Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger beider Medizinstudiengänge werden spezielle Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Insbesondere im Falle eines Hochschulwechsels und vor der Wahl von Ausbildungsschwerpunkten empfiehlt sich eine Studienfachberatung.

§ 26 Ausbildungskataloge und semesterbezogene Stundenpläne

¹Die Ausbildungspläne für die beiden Medizinstudiengänge werden von der Fakultät in Form von studiengangübergreifenden Ausbildungskatalogen entsprechend der Anforderungen der ÄApprO an die Ausbildungsinhalte des ersten und des zweiten Studienabschnitts aufgestellt und liegen dieser Studien- und Prüfungsordnung als **Anlagen**

bei. ²Zur Umsetzung der Ausbildungskataloge erstellt das Studiendekanat semesterbezogene und für beide Medizinstudiengänge gemeinsam geltende Stundenpläne für die ersten vier Fachsemester und für das fünfte bis zehnte Fachsemester getrennte Stundenpläne für den Studiengang Medizin und den Studiengang Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth. ³Die semesterbezogenen Stundenpläne werden vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Medizinischen Fakultät der FAU ortsüblich veröffentlicht.

§ 27 Zeugnis

Die Erteilung der Zeugnisse über das Bestehen der einzelnen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung richtet sich nach der ÄApprO.

§ 28 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer einen Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung und die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten ergeben.

II. ERSTER STUDIENABSCHNITT

§ 29 Ausbildung im ersten Studienabschnitt

(1) Die Ausbildung der Studierenden der Studiengänge Medizin und Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth erfolgt im ersten Studienabschnitt mit Ausnahme der in Abs. 5 beschriebenen Lehrveranstaltungen gemeinsam am Standort Erlangen.

(2) ¹Die Ausbildung im ersten Studienabschnitt wird in den folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

1. Praktische Übungen und Kurse (Ü) und Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere systematische Vorlesungen, welche die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten (VL) sowie Seminare (S) nach der ÄApprO;
2. die Fakultät empfiehlt weitere Lehrveranstaltungen, z. B. Vorlesungen, Seminare, Kolloquien, die den Wissensstoff vertiefen; diese sind nicht Voraussetzung zur Anmeldung zu den Staatsprüfungen;
3. fachbezogene Unterrichtsveranstaltungen, die den Studierenden die Bildung von Schwerpunkten ermöglichen, insbesondere Seminarveranstaltungen, die als Wahlfach gewählt werden können.

²Studierende haben im ersten Studienabschnitt eine Wahlfachveranstaltung im Umfang von 3 SWS in Form eines Seminars mit maximal 20 teilnehmenden Studierenden gemäß § 2 Abs. 4 ÄApprO zu absolvieren. ³Die Liste der von der Fakultät angebotenen Wahlfächer wird vom Fakultätsrat unter Berücksichtigung der insgesamt erforderlichen Plätze beschlossen und wird auf den Internetseiten der Medizinischen Fakultät der FAU ortsüblich bekannt gemacht. ⁴Die Leistung im Wahlfach wird benotet.

(3) ¹Der Höchstumfang der zu einem planmäßigen Studium der Medizin erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im ersten Studienabschnitt 1.407 Stunden. ²Darin enthalten sind die in der ÄApprO vorgeschriebenen Stunden für scheinpflichtige praktische Übungen, Kurse und Seminare im Ersten Studienabschnitt mit mindestens 630 Stunden (45 SWS) und zusätzlich 154 Stunden (11 SWS) Seminare mit klinischem Bezug

(§ 2 Abs. 2 Satz 5 ÄApprO). ³Dabei sollen die Mindestwerte für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen um nicht mehr als 15 % überschritten werden. ⁴Die Gesamtstundenzahl beziehungsweise die Semesterwochenstunden verteilen sich auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Ausbildungskataloge in den **Anlagen 1** und **2**. ⁵Eine Semesterwochenstunde ist mit 14 Veranstaltungsstunden veranschlagt.

(4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen praktischen Übungen vorsieht, insbesondere die Teilnahme vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse in einem bestimmten Fachgebiet abhängig macht, ist dies in der **Anlage 1** festgelegt.

(5) Die Ausbildung der Studierenden des Studiengangs Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth im Praktikum der Berufsfelderkundung (V-PS15 gemäß **Anlage 1**) und im Praktikum Einführung in die klinische Medizin (V-PS17 gemäß **Anlage 1**) erfolgt am Medizincampus Oberfranken.

III. ZWEITER STUDIENABSCHNITT

§ 30 Generelle Regeln zur Ausbildung im zweiten Studienabschnitt

(1) ¹Die Ausbildung im zweiten Studienabschnitt wird in folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt: Praktische Übungen und Kurse (Ü) sowie Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere systematische Vorlesungen, welche die praktischen Übungen vorbereiten und begleiten (VL/RVL) und Seminare (S). ²Hinzukommen im zweiten Studienabschnitt Praktika (PK) und Blockpraktika (BPK) sowie Unterricht am Krankenbett.

(2) Die Fakultät empfiehlt weitere Lehrveranstaltungen, z.B. Vorlesungen, Seminare, Kolloquien, die den Wissensstoff vertiefen; diese sind nicht Voraussetzung zur Anmeldung zu den Staatsprüfungen.

(3) ¹Die Fakultät sieht fachbezogene Unterrichtsveranstaltungen vor, die den Studierenden die Bildung von Schwerpunkten ermöglichen, insbesondere Seminarveranstaltungen, die als Wahlfach gewählt werden können. ²Studierende haben im zweiten Studienabschnitt eine Wahlfachveranstaltung im Umfang von 2 SWS in Form eines Seminars mit maximal 20 teilnehmenden Studierenden gemäß § 2 Abs. 4 ÄApprO zu absolvieren. ³Die Listen der von der Fakultät angebotenen Wahlfächer für den Studiengang Medizin und den Studiengang Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth werden vom Fakultätsrat unter Berücksichtigung der insgesamt erforderlichen Plätze beschlossen und werden auf den Internetseiten der Medizinischen Fakultät der FAU ortsüblich bekannt gemacht. ⁴Die Leistung im Wahlfach wird benotet.

(4) ¹Der Höchstumfang der zu einem planmäßigen Studium der Medizin erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im zweiten Studienabschnitt 2.226 Stunden. ²Darin enthalten sind die in der ÄApprO vorgeschriebenen Praktika am Krankenbett im Umfang von 518 Stunden. ³Dabei sollen die Mindestwerte für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen um nicht mehr als 15 % überschritten werden. ⁴Die Gesamtstundenzahl beziehungsweise die Semesterwochenstunden verteilen sich auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Ausbildungskataloge in den **Anlagen 3 bis 5**.

(5) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen praktischen Übungen oder Praktika am Krankenbett vorsieht, insbesondere die Teilnahme vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse in einem bestimmten Fachgebiet abhängig macht, ist dies in den Ausbildungskatalogen in den **Anlagen 3 bis 5** festgelegt.

(6) Auf Grundlage der Ausbildungskataloge in den **Anlagen 3 bis 5** werden semesterbezogene Stundenpläne für die Studiengänge Medizin und Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth erstellt, in denen die Dozenten und Institute, Kliniken bzw. ambulanten Ausbildungseinrichtungen, die an der Durchführung der Lehrveranstaltungen beteiligt sind, sowie die Veranstaltungszeiten und -orte angegeben werden.

§ 31 Ausbildung im zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin

Die Ausbildung im zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin am Studienort Erlangen wird unter folgende Schwerpunkte gestellt, um die Integration des Unterrichts und die Quervernetzung zwischen den Fächern zu fördern:

1. Klinisches Semester: Einführung in die Krankheitslehre und häufige Krankheiten
2. Klinisches Semester: Grundlagen der Krankheitserkennung und Therapie
3. Klinisches Semester: Operative und perinatale Medizin
4. Klinisches Semester: Fächer der Kopfklinik – Medizin in der Gesellschaft
5. Klinisches Semester: Medizin im klinischen Alltag
6. Klinisches Semester: Medizin im klinischen Alltag.

§ 32 Ausbildung im zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth

(1) ¹Die Ausbildung im zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth findet am Medizincampus Oberfranken unter Verantwortung der Medizinischen Fakultät der FAU in Kooperation mit dem Campusklinikum Bayreuth der FAU und ggf. weiteren Ausbildungseinrichtungen in Oberfranken statt. ²Lediglich Veranstaltungen, für deren Durchführung Patienten, fachspezifische Infrastrukturen oder Dozentinnen bzw. Dozenten benötigt werden und die am Medizincampus Oberfranken nicht vorhanden sind, werden am Standort Erlangen durchgeführt.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth, die gemäß Abs. 1 Satz 2 am Standort Erlangen durchgeführt werden, werden bei der Erstellung der semesterbezogenen Stundenpläne gemäß § 26 Satz 2 und § 30 Abs. 6 dem ersten und ggf. dem zweiten Semester des zweiten Studienabschnittes zugeordnet. ²Zu diesem Zweck kann die Semesterzuordnung von Lehrveranstaltungen auch abweichend von den Angaben in den Ausbildungskatalogen der **Anlagen 3 bis 5** festgelegt werden. ³Ab welchem Ausbildungssemester die Ausbildung vollständig in Bayreuth erfolgt, wird den Studierenden des Studiengangs Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth spätestens mit Beginn des vorangehenden Semesters verbindlich mitgeteilt.

(3) Bei der Zusammenstellung der Wahlfächer gemäß § 30 Abs. 3 sowie bei der Zuordnung von Dozentinnen bzw. Dozenten und Ausbildungseinrichtungen zu den Lehrveranstaltungen gemäß § 30 Abs. 6 für den Studiengang Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth werden sowohl dem Versorgungsspektrum des Campusklinikums Bayreuth sowie dem Schwerpunkt „Ärztliche Tätigkeiten außerhalb von Ballungsräumen“ besondere Priorität eingeräumt.

§ 33 Ausbildung im Praktischen Jahr

(1) ¹Das sechste Studienjahr umfasst gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ÄApprO ein Praktisches Jahr (PJ) mit drei Ausbildungsabschnitten von jeweils 16 Wochen

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. in der Allgemeinmedizin oder einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete als Wahlfach

und folgt den Vorgaben der §§ 3 und 4 ÄApprO. ²Das Wahlfach-Angebot für das Praktische Jahr wird von der FAU per Satzung festgelegt, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) ¹Die Ausbildung der Studierenden der Studiengänge Medizin und Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth im Praktischen Jahr erfolgt an

- den Einrichtungen des Universitätsklinikums Erlangen,
- dem Campusklinikum Bayreuth der FAU
- sowie den Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen der FAU.

²Darüber hinaus haben die Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 ÄApprO die Wahl, Ausbildungsabschnitte des Praktischen Jahres in Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen. ³Den Zugang zur praktischen Ausbildung am Universitätsklinikum Erlangen, am Campusklinikum Bayreuth der FAU und an ihren Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen sowie zu Universitätskliniken und Lehrkrankenhäusern anderer deutscher Universitäten regelt die FAU per Satzung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 34 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.

³Studierende, die bereits nach der Studienordnung für das Studium der Medizin an der Universität Erlangen-Nürnberg (StudOMed) vom 30. September 2003 studieren, legen ihre Prüfungen nach der bisher gültigen Studienordnung ab.

V. ANLAGEN: Ausbildungskataloge für die FAU-Studiengänge Medizin und Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth

Anlage 1: Ausbildungskatalog 1. Studienabschnitt/Vorklinik – Teil 1 (Seminare (S) und Praktika sowie Kurse (Ü), die im ersten Studienabschnitt regelmäßig und mit Erfolg zu besuchen sind)

Kenncodes der Ausbildungseinheiten (Pflichtveranstaltungen)	Bezeichnung der Veranstaltungen	Vorklinisches Semester, in dem die Veranstaltung zu besuchen ist	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ÄApprO
V-PS1	Praktikum, Physik für Mediziner	1	28	Ü	Praktikum der Physik für Mediziner
V-PS2	Praktikum, Chemie für Mediziner	1	28	Ü	Praktikum der Chemie für Mediziner
V-PS3	Praktikum, Biologie für Mediziner	1	28	Ü	Praktikum der Biologie für Mediziner
V-PS4A	Praktikum Vegetative Physiologie	3	49	Ü	Praktikum der Physiologie
V-PS4B	Praktikum Neurophysiologie	4	49	Ü	Praktikum der Physiologie
V-PS5A	Seminar Vegetative Physiologie ¹	2, 3 und 4	42	S	Seminar Physiologie
V-PS5B	Seminar Neurophysiologie ¹	2, 3 und 4	42	S	Seminar Physiologie
V-PS6	Praktikum Biochemie / Molekularbiologie ²	3 und 4	98	Ü	Praktikum Biochemie / Molekularbiologie
V-PS7	Seminar Biochemie / Molekularbiologie ¹	2, 3 und 4	84	S	Seminar Biochemie / Molekularbiologie
V-PS8	Kursus der makroskopischen Anatomie/ Präparierkurs	2	98	Ü	Kursus der makroskopischen Anatomie
V-PS9	Seminar Anatomie: funktionelle Anatomie ¹	1	28	S	Seminar Anatomie
V-PS11	Seminar Anatomie: Neuroanatomie ¹	3	14	S	
V-PS12	Kursus der mikroskopischen Anatomie / Histokurs	2	49	Ü	Kursus der mikroskopischen Anatomie
V-PS13	Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	3	14	Ü	Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
V-PS14	Seminar Medizinische Psychologie / Soziologie ¹	4	28	S	Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
V-PS15	Praktikum Berufsfelderkundung ³	2	14	Ü	Praktikum der Berufsfelderkundung
V-PS16	Kurs Medizinische Terminologie	1	21	Ü	Praktikum der Medizinischen Terminologie
V-PS17	Praktikum Einführung in die klinische Medizin	4	28	PK	Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin
V-PS18	Seminar Wahlpflichtfach ⁴	1 bis 4	42	S	Wahlpflichtfach

- ¹ mit klinischem Bezug.
- ² Die Teilnahme setzt das Bestehen des Praktikums Chemie (V-PS2) voraus.
- ³ Anstelle dieses Praktikums kann ein zweitägiges Praktikum in einer medizinischen Institution oder Praxis abgeleistet werden.
- ⁴ Einzelne Wahlpflichtangebote können in englischer Sprache abgehalten und geprüft werden, sofern dies vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gegeben wird.

Anlage 2: Ausbildungskatalog 1. Studienabschnitt/Vorklinik – Teil 2 (Vorlesungen (VL) im ersten Studienabschnitt, die der Begleitung und Einführung in die Veranstaltungen nach der Anlage 1 dienen)

Kenncodes der Ausbildungseinheiten (Pflichtveranstaltungen)	Bezeichnung der Veranstaltungen	Vorklinisches Semester, in dem die Veranstaltung zu besuchen ist	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ÄApprO
V-V1	Physik	1	56	VL	Praktikum der Physik für Mediziner
V-V2	Chemie	1	56	VL	Praktikum der Chemie für Mediziner
V-V3	Biologie / Zellbiologie	1	28	VL	Praktikum der Biologie für Mediziner
V-V4	Biochemische Propädeutik	2	28	VL	Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie
V-V5	Biochemie / Molekularbiologie	3 und 4	112	VL	
V-V6	Funktionelle Anatomie	1	28	VL	Kursus der makroskopischen Anatomie
V-V7	Topographische Anatomie	2	56	VL	
V-V8	Spezielle Histologie und Embryologie	2	56	VL	Kursus der mikroskopischen Anatomie
V-V9	Grundlagen der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	1	28	VL	Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
V-V10	Zellphysiologie	2	28	VL	Praktikum der Physiologie
V-V11	Vegetative Physiologie	3	56	VL	
V-V12	Neurophysiologie	4	56	VL	
V-V13	Allgemeine Histologie und Embryologie	1	21	VL	Kursus der mikroskopischen Anatomie
V-V14	Neuroanatomie	3	14	VL	Seminar Anatomie

Anlage 3: Ausbildungskatalog 2. Studienabschnitt/Klinik – Teil 1 (Block-Praktika (BPK) und Praktika / Kurse am Krankenbett (PK))

Die Bezeichnungen Q1-14 beziehen sich auf die Querschnittsbereiche gemäß 27 (1) ÄApprO.

Kenncodes der Ausbildungseinheiten (Pflichtveranstaltungen)	Bezeichnung der Veranstaltungen	Klinisches Semester, in dem die Veranstaltung zu besuchen ist ⁶	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ÄApprO
K-P1	Allgemeinmedizin ¹	1 bis 5	56	BPK nach ÄApprO	Blockpraktikum Allgemeinmedizin
K-P3	Notfallmedizin, Teil I, Q8	2	14	PK	Notfallmedizin
K-P4	HNO	4	14	PK	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
K-P5	Augen	4	14	PK	Augenheilkunde
K-P6	Psychiatrie	4	28	PK	Psychiatrie und Psychotherapie
K-P7	Psychosomatik	4	28	PK	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
K-P8	Chirurgie	5	56	BPK nach ÄApprO	Blockpraktikum Chirurgie
K-P9	Dermatologie ⁷	5 bis 6	28	als BPK	Dermatologie, Venerologie
K-P10	Innere, Teil I ²	5	56	BPK nach ÄApprO	Blockpraktikum Innere Medizin
K-P11	Orthopädie ⁷	5 bis 6	28	als BPK	Orthopädie
K-P12	Urologie ⁷	5 bis 6	28	als BPK	Urologie
K-P13	Innere, Teil II ²	6	42	BPK nach ÄApprO	Blockpraktikum Innere Medizin
K-P14	Frauenheilkunde, Geburtshilfe ^{5,7}	5 bis 6	28	BPK nach ÄApprO	Blockpraktikum Frauenheilkunde
K-P15	Kinderheilkunde, Jugendmedizin ^{3,7}	5 bis 6	42	BPK nach ÄApprO	Blockpraktikum Kinderheilkunde
K-P16	Neurologie, Neurochirurgie ⁷	5 bis 6	28	als BPK	Neurologie
K-P17	Notfallmedizin, Teil II, Anästhesiologie, Q8 ⁴	6	28	als BPK	Notfallmedizin

¹ abzuleisten in den Semesterferien.

² abzuleisten in verschiedenen Semestern.

³ Teilnahme an K-PS14 wird vorausgesetzt.

⁴ Reihenfolge der PK muss eingehalten werden (K-P3 vor K-P17).

⁵ vorbereitendes Seminar ist inkludiert (4 Std.).

⁶ Angegeben ist jeweils das Klinische Semester, in dem die Veranstaltung sowie die dazugehörige Prüfung frühestens besucht werden kann.

⁷ Studierende aus dem fünften Semester können nur dann an der Lehrveranstaltung teilnehmen, wenn über die Anmeldungen aus dem sechsten und höheren Semestern hinaus zusätzliche Plätze zur Verfügung stehen.

Anlage 4: Ausbildungskatalog 2. Studienabschnitt/Klinik – Teil 2 (Seminare (S) und Praktika / Kurse (Ü))

Die Bezeichnungen Q1-14 beziehen sich auf die Querschnittsbereiche gemäß § 27 (1) ÄApprO.

Kenncodes der Ausbildungseinheiten (Pflichtveranstaltungen)	Bezeichnung der Veranstaltungen	Klinisches Semester, in dem die Veranstaltung zu besuchen ist ¹	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ÄApprO
K-PS1	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	5	28	Ü als Block	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
K-PS2	Bildgebende Verfahren, Strahlentherapie, Q11	1	14	Ü	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
K-PS3	Epidemiologie & Medizinische Informatik / Teil Epidemiologie, Q1	1	14	Ü	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
K-PS4	Epidemiologie & Medizinische Informatik / Teil Informatik, Q1	2	14	Ü	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
K-PS5	Geschichte und Ethik der Medizin (GTE), Q2	3	28	S	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
K-PS6	Humangenetik	3	28	Ü	Humangenetik
K-PS7	Innere, Pathophysiologie	3	14	S	Innere Medizin
K-PS8	Klinische Chemie, Hämatologie, Labormedizin, Transfusionsmedizin und Hämostaseologie	2	42	Ü	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
K-PS9	Klinisch-Pathologische Konferenz, Q5	5	28	Ü	Klinisch-pathologische Konferenz
K-PS10	Klinische Pharmakologie, Q9	5	28	S	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
K-PS11	Mikrobiologie, Virologie	2	42	Ü	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
K-PS12	Neurologie, Pathophysiologie	4	14	S	Neurologie
K-PS14	Kinderheilkunde/Jugendmedizin	5 bis 6	28	S	Kinderheilkunde
K-PS15	Pathologie	1	28	Ü	Pathologie
K-PS16	Pathologie	2	42	Ü	Pathologie
K-PS18	Pharmakologie	2	56	S	Pharmakologie, Toxikologie
K-PS19	Rechtsmedizin	5	14	Ü	Rechtsmedizin
K-PS21	Palliativmedizin, Q13	5	14	S als Block	Palliativmedizin
K-PS22	Schmerzmedizin, Q14	5	14	S als Block	Schmerzmedizin
K-PS20	Wahlpflichtfach ²	1 bis 6	28	S	Wahlpflichtfach

¹ Angegeben ist jeweils das Klinische Semester, in dem die Veranstaltung sowie die dazugehörige Prüfung frühestens besucht werden kann.

² Einzelne Wahlpflichtangebote können in englischer Sprache abgehalten und geprüft werden, sofern dies vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gegeben wird.

Anlage 5: Ausbildungskatalog 2. Studienabschnitt/Klinik – Teil 3 (Vorlesungen (VL), Ringvorlesungen (RVL))

Die Bezeichnungen Q1-14 beziehen sich auf die Querschnittsbereiche gemäß § 27 (1) ÄApprO.

Kenncodes der Ausbildungseinheiten (Pflichtveranstaltungen)	Bezeichnung der Veranstaltungen	Klinisches Semester, in dem die Veranstaltung zu besuchen ist ¹	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ÄApprO
K-V1	Allgemeinmedizin	1	28	VL	Allgemeinmedizin
K-V2	Epidemiologie, medizinische Biometrie & Medizinische Informatik, Teil Epidemiologie Q1	1	14	RVL	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
K-V3A	Allgemeine Notfallmedizin, Q8	1	28	RVL	Notfallmedizin
K-V3B	Spezielle Notfallmedizin, Q8	3	14	RVL	Notfallmedizin
K-V4	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	1	70	VL	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
K-V5	Pathologie	1	70	VL	Pathologie
K-V6	Pharmakologie	1	56	VL	Pharmakologie, Toxikologie
K-V8	Begleitvorlesung Praktische Strahlentherapie zu Q11	1	14	RVL	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
K-V9	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz Q11	2	28	RVL, Eingangsblock	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
K-V10	Klinische Chemie, Hämatologie, Labormedizin, Transfusionsmedizin und Hämostaseologie	2	28	VL	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
K-V11	Epidemiologie, medizinische Biometrie & Medizinische Informatik, Teil Informatik Q1	2	14	RVL	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
K-V12	Innere Medizin I	2	56	VL	Innere Medizin
K-V13	Humangenetik	2	28	VL	Humangenetik
K-V37	Allgemeine Chirurgie / Unfallchirurgie	2	28	VL	Chirurgie
K-V14	Anästhesiologie	3	14	VL	Anästhesiologie
K-V15	Chirurgie	3	70	VL	Chirurgie
K-V16	Urologie	3	14	VL	Urologie
K-V17	Orthopädie, Reha + physikalische Medizin	3	28	VL	Orthopädie
K-V18	Infektiologie, Immunologie, Q4	3	28	RVL, Eingangsblock	Infektiologie, Immunologie

Kenncodes der Ausbildungseinheiten (Pflichtveranstaltungen)	Bezeichnung der Veranstaltungen	Klinisches Semester, in dem die Veranstaltung zu besuchen ist ¹	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ÄApprO
K-V19	Innere Medizin II	3	56	VL	Innere Medizin
K-V20 ²	Kinderheilkunde/ Jugendmedizin I	3	42	VL	Kinderheilkunde
K-V21	Frauenheilkunde, Geburtshilfe	3	42	VL	Frauenheilkunde, Geburtshilfe
K-V22	Rechtsmedizin	3	28	VL	Rechtsmedizin
K-V23	Rehabilitation / Physikalische Medizin / Naturheilverfahren Q12	5	14	RVL, Eingangsblock	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
K-V24	Prävention und Gesundheitsförderung, Q10	1	28	RVL	Prävention, Gesundheitsförderung
K-V25	Dermatologie	4	42	VL	Dermatologie, Venerologie
K-V26	Arbeits-Sozialmedizin	4	28	VL	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
K-V27	Klinische Umweltmedizin / Schwerpunkt Onkologie, Q6	6	28	RVL, Eingangsblock	Klinische Umweltmedizin
K-V28	Medizin des Alterns, Q7	4	28	RVL, Eingangsblock	Medizin des Alterns und des alten Menschen
K-V29	HNO	4	28	VL	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
K-V30	Augen	4	28	VL	Augenheilkunde
K-V31	Neurologie (incl. Neurochirurgie)	4	42	VL	Neurologie
K-V32	Psychiatrie	4	28	VL	Psychiatrie und Psychotherapie
K-V33	Psychosomatik	4	28	VL	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
K-V34	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliches Gesundheitswesen Q3	1	14	RVL	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliche Gesundheitspflege
K-V35 ²	Kinderheilkunde/ Jugendmedizin II	4	42	VL	Kinderheilkunde
K-V36	Klinische Pharmakologie, Q9	5	14	RVL, Eingangsblock	Klinische Pharmakologie/ Pharmakotherapie

¹ Angegeben ist jeweils das Klinische Semester, in dem die Veranstaltung sowie die dazugehörige Prüfung frühestens besucht werden kann.

² Die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Ausbildungsinhalte werden am Ende des 4. Klinischen Semesters in einer Prüfung abgeprüft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juni 2019 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege mit Schreiben vom 13. August 2019 Nr. G32b-G8516.5-2019/1-9.

Erlangen, den 9. Oktober 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 9. Oktober 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Oktober 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. Oktober 2019.